

LANDKREIS CHEMNITZER LAND

Landratsamt

Landkreis Chemnitzer Land Landratsamt, Postfach 100, 08362 Glauchau

Dostmann GmbH & Co.KG
Umweltservice
Geschäftsführer, Herrn Dostmann
Chemnitzer Straße 96

09212 Limbach-Oberfrohna

Dezernat/Am	
4/Untere Immissionsschutzbehörde	
Sachbearbeiter	Zimmer
Frau Oßwald	471

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon (Durchwahl) Datum

IV-04/95-Imm/oß/sei

421

19.04.1995

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. S. 721, S. 1193),
Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.05.1990
(BGBl. I, S. 880), gültig ab 01.09.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I, S. 483)**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbereiten flüssiger Abfälle nach Ziffer
8.4a Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV

hier: Sandfangentwässerungsanlage in 09212 Limbach-Oberfrohna, Chemnitzer Straße
96, Flurstück-Nr. 656/3, Gemarkung Limbach

Antragsteller: Dostmann GmbH & Co.KG
Umweltservice
Chemnitzer Straße 96
09212 Limbach-Oberfrohna

Das Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land erläßt nach Prüfung der vorgelegten
Planunterlagen folgende

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Abschnitt A

- Gemäß der §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 6 BImSchG erhält der Antragsteller unter Einhaltung der im Abschnitt C dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Aufbereiten flüssiger Abfälle, hier Sandfangentwässerungsanlage.
- Die genehmigte Anlage entspricht mit einer Kapazität von 4,6 t/h (90 m³ (111 t)/ Tag) der Nr. 8.4 a Spalte 2 des Anhanges zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).



Dienststellen (Hausanschriften):
G.-Hauptmann-Weg 1 + 2, 08371 Glauchau
Chemnitzer Str. 29, 08371 Glauchau
Nottelefon Dez. Soziales, Gesundheit u. Familie
Außenstellen:
Lungwitzer Str. 45, 09337 Hohenstein-Ernstthal
Jägerstr. 2a, 09212 Limbach-Oberfrohna

Telefon (Vermittlung):
(0 37 63) 4 50
(0 37 63) 4 55
(0 37 63) 4 56 56
(0 37 23) 6 40
(0 37 22) 7 80

Fax:
(0 37 63) 4 53 01

Sprechzeiten:
Dienstag: 9 - 12 und 13 - 15 Uhr
Donnerstag: 9 - 12 und 13 - 15 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse Glauchau
BLZ 970 559 72
Konto Nr. 15210004
Kreissparkasse Hohenstein-E.
BLZ 870 559 92
Konto Nr. 33006750

Abschnitt B

Dieser Genehmigung liegen folgende Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage beigefügt sind:

- Antrag auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG
- * Antragsformular - Allgemeine Angaben
- * Formulare 1/1.1 - 1.4
- Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
- * Formular 1/2
- Kurzbeschreibung
- Standort und Umgebung der Anlage
- * Allgemeine Beschreibung
- * Topographischer Stadtplan M 1:25.000
- * Lageplan/Werksplan M 1:1.000
- * Anlage 5.1: Schreiben der Gemeinde Limbach-Oberfrohna
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung
- * Überblick über die Anlage
- * Formular 6/1: Betriebseinheiten
- * Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- * Grundfließbild
- * Aufstellungsplan
- * Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter u. ä.
- * Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen u. ä.
- * Betriebsbeschreibung
- * Anlagen 6.1 und 6.2: Nachweise zum Koaleszenzabscheider
- Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten
- * Eingangsstoffe, Zwischen-, Neben- und Endprodukte, Reststoffe
- * Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge
- * Anlagen 7.1 und 7.2: Prüfberichte
- * Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge
- * Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten
- * Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Reststoffe
- * Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen
- * Formular 7/6.1 - 6.4: Stoff-Identifikation, Stoffdaten
- Luftreinhaltung
- * Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Reststoffvermeidung und Reststoffverwertung
- * Reststoffe und Abfall
- * Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
- * Formular 9/3: Rechtfertigung aller verbleibenden Abfall- und Abwasserströme gemäß der Kriterien des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG
- Anlagen 9.1, 9.2, 9.3: Nachweise für Reststoffverwertung
- Abwasserentsorgung
- * Beschreibung der Abwasserentsorgung
- * Formular 10/1.1 - 10/1.7: Abwasserdaten
- * Anlagen:
 - ° Anlage 10.1: Leitungsbestandsplan
 - ° Anlage 10.2: Vereinbarung über die Einleitung von Abwässern
 - ° Anlage 10.3: Abwassereinleitungsvertrag
 - ° Anlage 10.4: Prüfbericht
 - ° Anlage 10.4a: Prüfbericht



- Anlage 10.5: Anschlußbestätigung an Kläranlage
- Anlage 10.6: Schreiben vom STUFA Chemnitz vom 29.09.1994
- Anlage 10.7: Berichtigung bzw. Nachtrag zum vorläufigen wasserrechtlichen Bescheid
Nr. 02/066/01/95
Vorläufiger wasserrechtlicher Bescheid Nr. 02/066/01/95
- Abfallentsorgung
 - * Formular 11/1: Abfallart und Abfallentsorgung
 - * Anlagen 11.1 - 11.3. Entsorgungsnachweise
- Abwärmenutzung
- Schutz vor Lärm
 - * Formular 13/1: Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen
 - * Zu erwartende Lärmsituation
 - * Anlagen:
 - Anlage 13.1: Lageplan Immissionsorte
 - Anlage 13.2: Fachgutachten "Schalltechnische Untersuchung"
Lageplan Immissionsorte
- Anlagensicherheit
- Arbeitsschutz
 - * Formular 15/1.1 - 1.4: Arbeitsstättenverordnung
 - * Formular 15/2.1 - 2.2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz
 - * Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften
- Brandschutz
 - * Formular 16/1.1 - 1.4: Brandschutz für das Gebäude/Anlagenteil
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - * Anlagen
 - Anlage 17.1: Nachweis Betonprüfstelle
 - Anlage 17.2: Untersuchungsbericht Fugendichtung
 - Anlage 17.3: Beschreibung Lagertanks
 - Anlage 17.4: Auffangraum
 - Anlage 17.5: Gutachten
 - Anlage 17.6: Bescheinigung Fachbetrieb nach § 19 WHG
 - Anlage 17.7: Abdichtung gegen wassergefährdende Stoffe
- Bauvorlagen
 - * Bauformulare
 - * Bautechnische Erläuterungen
 - * Lageplan M 1:500
 - * Bauzeichnungen
 - Leitungsplan, Blatt-Nr. 2, M 1:100
 - Grundriß, Blatt-Nr. 3, M: 1:100
 - Ansichten, Blatt-Nr. 4, M: 1:100
 - * Bauvorlagenberechtigung und Versicherungsnachweis
 - * Bautechnische Nachweise und sonstige Unterlagen
- Unterlagen für sonstige Konzessionen
- Maßnahmen nach der Betriebseinstellung
 - * Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Ergänzung zu den Antragsunterlagen gemäß Besprechung im STUFA Chemnitz, Ref.22, vom 11.01.1995
Ergänzung zu den Antragsunterlagen gemäß Nachforderungen vom 20.12.1994 der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Chemnitzer Land.



Abschnitt C

Nebenbestimmungen

Das unter Abschnitt A genannte Vorhaben ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt. Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung müssen dem Stand der Technik entsprechen.

1. Immissionsschutz

1. Die Anlieferung bzw. das Entladen der Abfälle hat in der Halle zu erfolgen. Die entladenen Abfälle sind grundsätzlich unverzüglich, d.h. in einem Arbeitsgang bzw. innerhalb einer Schicht, zu bearbeiten.
2. Die Lagerung und jegliche Behandlung der Abfälle außerhalb der Anlagenhalle ist nicht zulässig (auch nicht kurzzeitig).
3. Die Betriebsstraßen und Freiflächen sind ständig sauber zu halten, so daß verkehrsbedingte Staubaufwirbelungen vermieden werden (gegebenenfalls ist zusätzlich zu befeuchten).
4. Die Anlage ist so zu betreiben, daß die von der Anlage ausgehenden Geruchsstoffemissionen die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte IW 0,15 für Gewerbe-/ Industriegebiete und IW 0,1 für Wohn-/ Mischgebiete nicht überschreiten.
5. Ergeben sich beim Betrieb der Anlage Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Geruchsemissionsgrenzwerte, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, olfaktometrische Geruchsstoffmessungen nach VDI 3881 anzuordnen und auf der Grundlage der Meßergebnisse ggf. weitere wirksame Maßnahmen zur Emissionsminderung von Geruchsstoffen vom Betreiber zu fordern.
6. Die Feuerungsanlage hat den Anforderungen nach §§ 7, 9 und 11 der 1. BImSchV vom 15.07.1988 (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen) zu entsprechen, d. h.
 - die Emissionen an Stickstoffoxiden sind durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu begrenzen
 - die Rußzahl 1 soll nicht überschritten werden
 - die Abgase sollen frei von Ölderivaten sein und
 - die Abgasverluste sollen 11 % nicht überschreiten.
7. Nach §§ 14 und 15 der 1. BImSchV ist die Einhaltung der unter Ziff. 6. genannten Anforderungen innerhalb vier Wochen nach Inbetriebnahme durch Messungen vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister feststellen zu lassen (jährlich wiederkehrende Messung erforderlich).
8. Die Abgase sind unter Beachtung der VDI 3781 Bl. 4 so abzuleiten, daß ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.
9. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm,
 - für Gewerbegebiete tags 65 dB (A) nachts 50 dB (A),
 - für Mischgebiete tags 60 dB (A) nachts 45 dB (A),
 - an der nächstgelegenen Wohnbebauung sind
 - die Tore der Anlage so auszuführen, daß sie ein bewertetes Schalldämmmaß von mindestens $R_w = 20$ dB besitzen und
 - Belüftungsöffnungen an der Südwestseite des Produktionsgebäudes "Sandfangentwässerungsanlage", d.h. auf der zur Wohnnachbarschaft abgewandten Seite, vorzusehen.



10. Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte ist spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine nach § 26 BImSchG von der obersten Landesbehörde autorisierten Meßstelle überprüfen zu lassen. Der Meßbericht ist der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz spätestens zwei Wochen nach Erhalt vorzulegen.

2. Gewässerschutz

1. Für die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation entsprechend § 11 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 28.4.94 zu erstellen. Die Anlagendokumentation muß mindestens folgende Angaben umfassen:
- eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der wassergefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßigem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können,
 - eine Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage, der Vorkehrungen zur Verhütung und zum Erkennen von Betriebsstörungen und der Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen,
 - einen Lageplan und einen oder mehrere Bestandspläne einschließlich Entwässerungsplan

Die Anlagendokumentation ist fortzuschreiben und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

2. Der Betreiber der Anlage hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und der Unteren Wasserbehörde zu benennen.
3. Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
4. Mit der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Anlage ist ein Fachbetrieb nach § 19 I WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vom 23.9.86 zu beauftragen.
5. Der Anlagenzustand einschließlich der Bodenfläche ist durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar mindestens:
- vor Inbetriebnahme der Sandfangentwässerungsanlage
 - nach einer wesentlichen Änderung der Anlagen zum Umgang mit wgSt (wassergefährdende Stoffe)
 - wiederkehrend aller 5 Jahre
 - vor Inbetriebnahme der ggf. länger als ein Jahr stillgelegten Anlage
 - wenn die Anlage stillgelegt wird
 - auf Grund einer speziellen Anordnung wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung

Die Überprüfungsberichte sind der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Chemnitzer Land jeweils unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

6. Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Chemnitzer Land oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen.
7. Nach § 94 Abs. 4 SächsWG (Sächsisches Wassergesetz) ist der Beginn der Ausführung und die Fertigstellung der Abwasserbehandlungsanlage dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, Referat 14, rechtzeitig anzuzeigen sowie die Bauabnahme zu beantragen.



3. Naturschutz

1. Bei der Beseitigung geschützter Bäume, sind die Fällungen und der notwendige Ersatz mit der zuständigen Gemeinde zu regeln.
2. Bis zur Fertigstellung des Rohbaues soll der Unteren Naturschutzbehörde ein Begrünungsplan zur Bestätigung vorgelegt werden.
3. Die in den Anlagen 1 und 3 angeführten Bepflanzungsgrundsätze sollen dabei umgesetzt werden.
4. Im Begrünungsplan sollen
 - die Bepflanzung der Grünflächen mit Gehölzen,
 - die Integrierung von Bäumen in die Stellplatzflächen sowie
 - die Begrünung fensterloser Fassadenverbindlich und ausführungsfähig dargestellt werden.
5. Der Begrünungsplan soll innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der wesentlichen Rohbauten umgesetzt werden.
6. Der Abschluß der Begrünungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
7. Die im Rahmen des Begrünungsplanes gepflanzten Gehölze sollen dauerhaft erhalten und bei Verlust innerhalb eines Jahres gleichartig ersetzt werden.

4. Altlasten/Bodenschutz

1. Rückstände aus der Kanalisations- und Gullyreinigung sind nach § 2 Abs.1 AbfG (Abfallgesetz) zuletzt geändert am 24.06.1994 keine besonders überwachungspflichtigen Abfälle. Es ist ein Nachweisbuch über die angenommenen Mengen zu führen. Das Nachweisbuch ist der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Sanfangrückstände sind besonders überwachungspflichtige Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfG. Zum Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Entsorgung ist das Begleitscheinverfahren anzuwenden.
3. Die chargenweise, getrennte Bearbeitung der oben aufgeführten Abfälle ist mit allen vorhandenen technischen und logistischen Mitteln sicherzustellen.
4. Das in der Anlage behandelte, gereinigte Material ist analog den Bestimmungen der LAGA-Richtlinie (Länder-Arbeitsgemeinschaft-Abfall) zu analysieren und entsprechend den "Technischen Regeln für die Verwertung" (Pkt. II - 1.2) einzustufen.
5. Der Abnehmer des Materials ist mit den Besonderheiten der Einbaubedingungen aktenkundig vertraut zu machen.
6. Schadstoffhaltiges Material, das in der Anlage nicht weiter behandelt (gereinigt) werden kann, ist als besonders überwachungsbedürftiger Abfall nach § 2 Abs. 2 AbfG i.V.m. § 1 der AbfBestV (Abfallbestimmungs-Verordnung) mit Entsorgungs-/ Verwertungsnachweis gemäß Anlage 3 der AbfRestÜberwV (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung) einer geeigneten Entsorger-/ Verwerterfirma zu übergeben.



7. Material, welches trotz Schadstofffreiheit nicht verwertbar / vermarktbar ist, kann der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft zur Deponierung angedient werden, um unzulässige Abfallablagerungen auf den Betriebsgelände zu verhindern. Die Entsorgung ist entsprechend § 2 Abs. 1 AbfG i.V.m. § 12 Abs. 1 der AbfRestÜberwV durch den vereinfachten Entsorgungsnachweis nach Anlage 5 der gleichen Verordnung zu führen.
8. Der Abfall A2 (feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel) ist auf Grund der Kleinmengenregelung (max. 0,5 t/a) nach § 1 Abs. 2 der AbfBestV an einen Entsorgungsbefugten zu übergeben; die Vorlage des Übernahmescheines ist als Nachweis ausreichend.
9. Der Reststoff V1 "Altöl" (sonstige Öl-Wassergemische) unterliegt der Spezialregelung nach § 5a Abs. 2 AbfG i.V.m. der Altölverordnung. Demzufolge ist kein Verwertungsnachweis erforderlich. Das Begleitscheinverfahren nach Vordruck der Anlage 6 AbfRestÜberwV ist anzuwenden.
10. Entsprechend § 11a Abs. 1 AbfG haben Sie einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Diese Bestellung ist der Unteren Abfallbehörde des Landratsamtes des Landkreises Chemnitzer Land und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz anzuzeigen.

Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat nach § 11c Abs. 2 AbfG die entsprechende Sachkunde und Zuverlässigkeit zu besitzen. Seine Aufgaben und Befugnisse regeln sich nach § 11b AbfG.

5. Baurecht

Vor Baubeginn sind die Nachweise über Standsicherheit dem Bauordnungsamt Limbach-Oberfrohna vorzulegen.

Nach Vorlage und Prüfung des Standsicherheitsnachweises wird die Baufreigabe gemäß § 70 SächsBO (Sächsische Bauordnung) erteilt. Für die Bauausführung sind die in der Anlage aufgeführten "Allgemeinen Auflagen" einzuhalten; es gilt der Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

6. Arbeitsschutz

1. In Gruben oder Schächten der Sandfangentwässerungsanlage, in denen Wartungs- und Kontrollarbeiten durchgeführt werden müssen, ist jeweils eine feste Steigleiter zu montieren.
2. Die Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen berechtigter Personen vorzuzeigen.

7. Gesundheitsschutz

1. Bei der Errichtung der Hausinstallation ist zwecks Einsatz geeigneten Leitungsmaterials der aktuelle pH-Wert des Trinkwassers zu prüfen.
2. Vor Inbetriebnahme muß das Leitungssystem (warm/kalt) desinfiziert und nachfolgend gespült werden. Der Entkeimungseffekt ist durch eine Wasseruntersuchung nachzuweisen. Die Probenahme kann beim Gesundheitsamt beantragt werden.



8. Brand- und Katastrophenschutz

1. Die vorgesehene Wand zwischen Sandfangentwässerung und Garage ist als Brandwand mit einem Feuerwiderstand von F 90 auszubilden.
2. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 96 Kubikmeter/Stunde für mindestens 2 Stunden nachzuweisen.
3. Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle bis zum Baubeginn schriftlich vorzulegen.
4. Die Nennwärmeleistung der Heizung darf 50 kW nicht überschreiten, sonst müssen Heizung und Oellager getrennt werden.

9. Straßenbaurecht

Die verkehrliche Erschließung des Vorhabens hat, wie im Lageplan ausgewiesen, über den öffentlichen Weg zu erfolgen.

Abschnitt D

Begründung:

Die Dostmann GmbH & Co.KG, Chemnitzer Straße 96, 09212 Limbach-Oberfrohna, beantragte am 14.10.1994 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung flüssiger Abfälle, hier Sandfangentwässerungsanlage, in Limbach-Oberfrohna, Chemnitzer Str. 96, Flurstück-Nr. 656/3.

Die geplante Anlage, in der flüssige Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden - Entwässerung von Sandfanginhalten - ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 8.4 a Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Die Kapazität der Anlage beträgt 90 m³/Tag (= 4,6 t/h).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden durch die Genehmigungsbehörde die Antragsunterlagen an die durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden eingereicht. Der Termin zur Abgabe der Stellungnahme (15.12.1994) konnte vom Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz nicht eingehalten werden, da fachspezifische Nachforderungen durch den Antragsteller noch beizubringen waren.

Mit Schreiben vom 26.01.1995 wurden der Genehmigungsbehörde vom Antragsteller die Nachforderungen übergeben.

Die am Verfahren beteiligten Behörden stimmten dem Vorhaben unter Berücksichtigung, der im Abschnitt C dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen zu.

Gemäß des gemeinsamen Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 02.08.1993 über die Zusammenarbeit von Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden bei der Genehmigung immissionsschutzrechtlicher Vorhaben, begründet sich die Verfahrensweise nach Abschnitt A, Ziff. 7.



Die Immissionsschutzbehörde erteilt unter Einschluß der baurechtlichen Genehmigung bzw. Zustimmung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erst, wenn die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Verfahrensbeteiligung unter Angabe gegebenenfalls der Auflagen und Bedingungen mitgeteilt hat, daß die baurechtlichen und bautechnischen Anforderungen erfüllt sind und mit Bau begonnen werden kann. Hat der Anlagenbetreiber ein berechtigtes Interesse, die Genehmigung zu erhalten, bevor die Bauaufsichtsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 6, Satz 2 SächsBO, gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde bestätigt hat, so ist diese mit dem Vorbehalt zu versehen, daß mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 70 Abs. 6, Satz 2 SächsBO, vorliegen. Ein berechtigtes Interesse bekundete die Firma Dostmann GmbH & Co.KG lt. Schreiben vom 26.01.1995.

Das gemeindliche Einvernehmen hat die Stadt Limbach-Oberfrohna mit Schreiben vom 05.10.1994 erteilt.

Das Landratsamt Chemnitzer Land ist für den Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Zweite Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeitsverwaltungsvorschrift - 2. BlmSchGZuÄndVwV - vom 14. Juni 1993 und Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz - ImSchZuV vom 05.07.1994).

Bei der Ausführung des Vorhabens entsprechend der genehmigten Antragsunterlagen und der Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, daß entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen beachtet. Dazu werden Maßnahmen festgelegt, die nach dem Stand der Technik als Vorsorge vom Betreiber der Anlage zu verlangen sind.

Entsprechend der Antragsunterlagen wird die Pflicht zur Reststoffvermeidung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG erfüllt.

Gemäß § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange, bei Einhaltung, der unter Abschnitt C erteilten Nebenbestimmungen, dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind gegeben. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage entsprechen nach Ergebnis des Genehmigungsverfahrens den Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BlmSchG.

Bei dieser gegebenen Sach- und Rechtslage war das beantragte Vorhaben gemäß § 6 BlmSchG zu genehmigen.

zu Punkt 1.

Die TA-Luft enthält für diese Anlagenart keine speziellen Regelungen zur Emissionsbegrenzung. Als Grundlage für die Vermeidung von staubförmigen Emissionen waren deshalb die Anforderungen gemäß Ziffer 3.1.5.3. sowie zur Minimierung der Emissionen geruchsintensiver Stoffe nach 3.1. 9 der TA-Luft heranzuziehen.

Die Geruchsimmissionswerte beruhen auf der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsemissionen - Geruchsemissions-Richtlinie - vom 16. März 1993.



Bei der Bestimmung des Umfanges der Anforderungen wurden insbesondere die bisherigen Erfahrungen an ähnlichen Anlagen, die spezifischen Standortbedingungen (Abstände zur Wohnbebauung) und die spezifischen Eigenschaften der zu behandelnden Abfälle berücksichtigt. Die geforderten Emissionsminderungsmaßnahmen sind auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als Mindestanforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5(1) BImSchG geboten.

Die vorbehaltliche Forderung von Emissions-/ Immissionsmessungen beruht auf § 36(2) VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sie ist geboten für den Fall, daß Geruchsstoffimmissionen wider Erwarten im Ausmaß erheblicher Belästigungen auftreten sollten und soll die weitergehende behördliche Einflußnahme auf die Vorsorgepflichten des Betreibers sicherstellen.

zu Punkt 2.

Die Nebenbestimmungen beruhen §§ 19 g Abs. 1, 3 und 5; 19 h Abs. 1; 19 i Abs. 1 und 2; 19 k und 19 l Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz vom 23.9.86 (WHG) sowie §§ 52 Abs. 2 und 3; 53 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 3 und 4; 55 Sächsisches Wassergesetz vom 23.2.93 (SächsWG) und §§ 1 bis 8, 11, 22, 23 und 26 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 28.4.94 SächsVAwS. Für den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gelten die §§ 66, 67 und 94 SächsWG.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz festgesetzt.

Die Genehmigung für Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nach § 67 SächsWG ist Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Abwasseranlage ist so gestaltet, daß die Grundsatzanforderungen nach § 66 SächsWG erfüllt sind. Versagungsgründe nach § 67 Abs. 3 SächsWG liegen nicht vor. Die Abwasserbehandlungsanlage entspricht dem Stand der Technik.

Die Anzeigepflicht zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 53 SächsWG ist erfüllt.

zu Punkt 3.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf dem § 63 Abs.3 SächsNatSchG (Sächsisches Naturschutzgesetz), zuletzt geändert aufgrund des Sächsischen Aufbaubeschleunigungsgesetzes. In Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 SächsNatSchG i.V.m. § 2 Abs.1 SächsNatSchG, besteht die Forderung nach einem Begrünungsplan.

zu Punkt 4.

Der ausgewiesene Standort ist in der Verdachtsflächendatei des Landkreises Chemnitzer Land nicht als Altlastverdachtsfläche erfaßt.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf den § 2 Abs.1, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 5a Abs. 2, § 11 Abs. 2, § 11a Abs. 1, § 11b, § 11c Abs.1 und § 11c Abs. 2 des AbfG; § 1, § 1 Abs. 2 der AbfBestV; der Anlagen 3 und 6 der AbfRestÜberwV; und der Altölverordnung.

Sandfangrückstände sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG. Für diese Abfälle gilt nach § 5 Abs. 2 AbfG bei Verwertung in einer nach BImSchG genehmigten Anlage die Ausnahmeregelung nach § 2 Abs. 1 der AbfRestÜberwV.

Um sicherzustellen, daß Schadstoffe nicht auf dem Wege der unspezifischen Einbindung gezielt oder als Nebeneffekt der Verwertung in den Naturhaushalt eingeschleust werden, ist der Abnehmer des Materials mit den Besonderheiten der Einbaubedingungen aktenkundig vertraut zu machen.



Entsprechend des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB vom 12.08.1991) ist das Naturgut Boden vor Belastungen jeder Art zu schützen. Gemäß § 7 Abs. 2 EGAB ist jeder durch sein Verhalten, bei denen Einwirkungen auf den Boden verbunden sein können, verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Bodens zu verhindern. Dazu dienen die Nebenbestimmungen unter Punkt 4.

Als Ziel der sächsischen Abfallwirtschaft ist der Grundsatz der Abfallverwertung vor der Abfallentsorgung formuliert.
Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind entsprechend Abfallgesetz (AbfG) und Abfallreststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) zu entsorgen.

zu Punkt 5.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung ein. Zu diesem Vorhaben wurde von der Unteren Baubehörde der Stadt Limbach-Oberfrohna gemäß § 70 Sächsischer Bauordnung die Baugenehmigung erteilt.
Die Genehmigung zur Errichtung gilt nur unter Vorbehalt der Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die bauordnungsrechtliche Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurde unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des Abschnittes C erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde von der Stadt Limbach-Oberfrohna mit Schreiben vom 05.10.1994 erteilt.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 14, 17, 19 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16, S. 164 ff. vom 08.05.1992) i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Schreibauslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis - Sächs. KVZ) vom 14.02.1994, Nr. 36 Immissionsschutz Tarifstelle 1.2.1 i. V. m. 1.1.4. sowie Tarifstellen 2.2 und 5.1.

Abschnitt E

Hinweise

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
Gesonderte wasserrechtliche Entscheidungen, die nicht Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens sind, bedürfen der Beantragung bei der unteren Wasserbehörde.

Der Betrieb der Anlage stellt aus abfallrechtlicher Sicht eine wesentliche Änderung des derzeitigen Regimes dar. Vor Inbetriebnahme der Abfallbehandlungsanlage ist deshalb unbedingt vom Regierungspräsidium Chemnitz (Referat 63) - als der für den Abfallentsorger zuständigen Behörde - eine Abfallentsorgungsnummer zu beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, daß neue Erkenntnisse bzw. wesentliche Änderungen zur beantragten Ausführung, insbesondere mit Auswirkung auf Reststoffe und Abfälle, der erneuten Vorlage und Begutachtung bedürfen.



Die Anzeige des Abfalls und der Nachweis der sachgerechten Entsorgung gemäß AbfG von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (z. B. mineralölhaltige Abfälle) nach der Abfallbestimmungs-Verordnung (AbfBestV) vom 03.04.1990 in der gültigen Fassung muß bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Bei Küchenbetrieb muß den Beschäftigten gemäß Gemeinschaftsküchenanordnung eine gesonderte Toilette zugewiesen werden, die von anderen Personen nicht mit benutzt werden darf.

Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren, nach Bestandskraft dieser Genehmigung, ist dem Landratsamt Chemnitzer Land unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Diese Genehmigung darf, auch nachdem sie unanfechtbar wurde, ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn eine Auflage auch nach einer gesetzten Frist nicht erfüllt wurde. Außerdem, wenn das Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen und ohne den Widerruf das öffentliche Recht gefährdet würde (§ 21 Abs. 2 und 3 BImSchG).

Sollte der Betreiber dieser Anlage einer Auflage nicht nachkommen, so kann das Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagen.

Außerdem soll bei Anlagen, die ohne erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden, die Stilllegung oder Beseitigung angeordnet werden. Die Beseitigung der Anlage ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft auf andere Weise nicht ausreichend geschützt werden können.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Unanfechtbarkeit dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

Die in der Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet des privaten Rechts Dritter erteilt. Sie gilt auch für den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).

Die beabsichtigte Stilllegung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes dem Landratsamt des Landkreises Chemnitzer Land unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG bzw. eine Straftat nach § 327 Abs. 2 StGB darstellen, geahndet werden.

Die sich aus dem § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Pflichten, bei Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen, sind vom Betreiber der Anlage zu garantieren.

Auf das beigefügte Merkblatt zu den "Pflichten der Betreiber von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen" wird verwiesen.

Der Widerspruch gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.



Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 I VwGO:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Chemnitzer Land, Umwelt- und Naturschutzdezernat, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Widerspruchsbehörde (Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09105 Chemnitz) eingeht.

Hochachtungsvoll

Der Landrat



i. A. Zetsche
Amtsleiter Umweltschutz



Opent 19.04.95
Erwald 19.04.95

Anlagen

Antragsunterlagen

Baugenehmigung vom 06.12.1994 einschließlich Anlage

Anlagen 1 und 3 der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Merkblatt "Pflichten der Betreiber, von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), genehmigungsbedürftigen Anlagen".